



Kostenreglement

gültig ab 1.1.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Grundlagen	3
ORDENTLICHE VERWALTUNGSKOSTEN	3
Art. 2 Personengebundene Kosten	3
Art. 3 Dienstleistungen	3
KOSTEN FÜR SPEZIELLE AUFWENDUNGEN	4
Versicherte Person	4
Art. 4 Wohneigentumsförderung	4
Anschluss	5
Art. 5 Verteilplan	5
Art. 6 Beitragsinkasso	5
Art. 7 Zusätzlicher Aufwand für besondere Dienstleistungen	6
Art. 8 Kosten für die Vermögensverwaltung	6
Art. 9 Durchführung Gesamt- resp. Teilliquidation	6
Aufwendung Dritter	7
Art. 10 Verrechnung an Verursacher	7
Fakturierung	7
Art. 11 Rechnungstellung der Kosten	7
Art. 12 Fälligkeit und Verzug	7
ÜBRIGE BESTIMMUNGEN	7
Art. 13 Lücken im Reglement/Anpassung des Reglements	7
Art. 14 Inkrafttreten	7

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

¹ Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Anschlussvereinbarung und regelt die Kostenbeiträge gemäss Vorsorgereglement Art. 13.1 Absatz 3, welche die Previs Vorsorge für besondere Aufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Verwaltungskosten erhebt. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

² Die Höhe der folgenden Kostenbeiträge richtet sich nach Erfahrungs- und Schätzungswerten (Aufwand pro Fall beziehungsweise Stundenlohn) sowie nach dem Verursacherprinzip.

Ordentliche Verwaltungskosten

Art. 2 Personengebundene Kosten

¹ Die jährlichen Kosten (Aktive Versicherte) pro Versicherungsverhältnis und Vorsorgeplan richten sich nach der Anzahl aktiv Versicherter eines Anschlusses gemäss der folgenden Tabelle:

Anzahl Versicherte	Kosten pro Versicherter in CHF
ab 100	180
50 bis 99	204
1 bis 49	228

Die Zuteilung in die entsprechende Kostenkategorie erfolgt aufgrund der Anschlussgrösse per Stichtag (31.12. des Vorjahres) und gilt für ein ganzes Jahr. Die Überprüfung der Zuteilung erfolgt jedes Jahr.

Arbeitgeber-Vorsorgewerke haben die Wahl zwischen der Rechnungstellung an den Anschluss oder dem Verzicht der Rechnungstellung bei gleichzeitiger Verrechnung zu Lasten des Deckungsgrades ihres Vorsorgewerkes.

² Diese Kosten werden auf dem Versichertenverzeichnis und auf dem persönlichen Vorsorgeausweis ausgewiesen. Bei unterjährigem Versicherungsverhältnis erfolgt die Belastung pro rata.

³ Die Kosten für die Rentnerverwaltung sind in den jährlichen Kosten der Aktiven Versicherten enthalten.

Art. 3 Dienstleistungen

Mit den ordentlichen Verwaltungskosten (personengebundenen Kosten) werden insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten:

- Versicherten- und Rentnerverwaltung
- Berechnung und Bekanntgabe der individuellen Vorsorgeleistungen
- Verarbeitung der Eintritte, Austritte, Lohnänderungen und sonstige Mutationen
- Einbau von Freizügigkeitsleistungen und anderen Einlagen
- Meldewesen
- Aufteilung und Übertragung von Altersguthaben bei Ehescheidung oder Auflösung von

- eingetragenen Partnerschaften
- Berechnung des möglichen Einkaufs von Beitragsjahren oder bei vorzeitiger Pensionierung
 - Führen der Alterskonti und der BVG-Schattenrechnung
 - Erstellung von Abrechnungen
 - Telefonische und schriftliche Erteilung von Standardauskünften und Informationen
 - Durchführung von Mitarbeiterinformationen in Vorsorgebelangen
 - Beratung der angeschlossenen Mitglieder und der Mitglieder der Personalvorsorgekommissionen in Vorsorgebelangen
 - Jährliche Erstellung des persönlichen Vorsorgeausweises
 - Erstellung der Versichertenverzeichnisse
 - Erstellung von Steuerbescheinigungen
 - Fakturierung und Inkasso der Beiträge
 - Beurteilung und Abwicklung von Leistungsfällen (Pensionierung, Invalidität, Tod)
 - Durchführung von gesetzlichen und allenfalls freiwilligen Teuerungsanpassungen auf laufenden Renten
 - Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Entgegennahme von Beitragszahlungen, Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Einlagen, Auslösung der Zahlungen von Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Anschlussvertrages)
 - Ausfertigung der rechtlichen Grundlagen, wie Reglemente, Vorsorgepläne und Verträge
 - Ausfertigung der benötigten Merkblätter und Formulare
 - Erstellung von Offerten für den Ausbau von Vorsorgelösungen
 - Führung der Stiftungsbuchhaltung und Erstellung der Jahresrechnung
 - Interaktion mit Versicherungsgesellschaften und anderen Vorsorgeeinrichtungen
 - Interaktion mit der Aufsichtsbehörde und sonstigen Behörden und Ämtern
 - Interaktion mit der Revisionsstelle; Begleitung und Unterstützung der Revisoren (vorbehältlich Art. 13)
 - Interaktion mit dem Pensionsversicherungsexperten (vorbehältlich Art. 13)
 - Interaktion mit dem Sicherheitsfonds BVG, Abrechnungen und Mitteilungen von nicht abgerufenen Freizügigkeitsleistungen (vorbehältlich Art. 8)
 - Erhebung, Meldung und Abführung von Steuern
 - Datenerhebung für die Schweizerische Pensionskassenstatistik

Kosten für spezielle Aufwendungen

Versicherte Person

Der versicherten Person wird individuell in Rechnung gestellt:

Art. 4 Wohneigentumsförderung

Dienstleistungen im Hinblick auf einen Vorbezug oder eine Verpfändung ohne Durchführung

Anfrage/Berechnung

kostenlos

Durchführung eines Vorbezuges in der Schweiz oder im Ausland (inkl. Gebühren für die Anmerkung im Grundbuch)

pro Fall

CHF 400

Durchführung eines Teilübertrages eines in der Schweiz oder im Ausland getätigten Vorbezuges (inkl. Gebühren für die Anmerkung im Grundbuch)

Übertragung einer Veräusserungsbeschränkung (inkl. Gebühren für die Anmerkung im Grundbuch)

Bearbeitung einer Verpfändung

Durchführung einer Pfandverwertung, resp. eine Verpfändung wird zum Vorbezug (inkl. Gebühren für die Anmerkung im Grundbuch)

pro Fall

CHF 200

Weitere Abgaben und sonstige Kosten an Dritte, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung anfallen (zum Beispiel Hinterlegung Anteilscheine usw.), sind durch die versicherte Person zusätzlich zu tragen.

Anschluss

Dem Anschluss wird separat in Rechnung gestellt:

Art. 5 Verteilplan

Erstellen eines Verteilplans (Arbeitgeberbeitragsreserven, freie Mittel) ohne Hintergrund einer Teilliquidation

nach Aufwand, mindestens

CHF 500

Art. 6 Beitragsinkasso

Ab Fälligkeit der Beitragsrechnung wird gemäss OR ein Verzugszins von 5% verrechnet. Die Belastung der Verzugszinsen erfolgt direkt auf dem Beitragskonto.

Zusätzlich werden die folgenden Kostenbeiträge verrechnet

Kontoauszug	kostenlos
Erste Mahnung	kostenlos
Zweite Mahnung	CHF 50
Eingeschriebene Mahnung	CHF 100
Betreibungsbegehren	CHF 250
Fortsetzungsbegehren	CHF 250
Konkurs-/Pfändungsbegehren, nach Aufwand, mindestens	CHF 500
Rechtsöffnung, nach Aufwand, mindestens	CHF 500
Klagebegehren, nach Aufwand, mindestens	CHF 1'000
zuzüglich ordentliche Betreibungs- und Gerichtsgebühren Ausarbeitung/Genehmigung eines Zahlungsplanes, nach Aufwand, mindestens	CHF 200
Forderungseingaben, Konkurs, Sicherheitsfonds usw. nach Aufwand	

Sämtliche Inkassokosten sind von dem in Verzug stehenden Anschluss zu bezahlen.

Art. 7 Zusätzlicher Aufwand für besondere Dienstleistungen

Dem Anschluss können zudem Kosten für Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge quantitativ und qualitativ übersteigen. Diese Dienstleistungen, wie zum Beispiel

- versicherungstechnische Auswertungen (Datenermittlung)
- Unterlagen nach IFRS/IAS19/US GAAP/Swiss GAAP FER 16
- Spezialberechnungen,
- Reproduktion von Unterlagen,
- Erstellen individueller Dokumentationen,
- Übersetzungen,
- Spezialofferten

(Aufzählung nicht abschliessend) werden nach Aufwand berechnet und dem Anschluss in Rechnung gestellt.

Kostenbeitrag CHF 200 / Std.

Für Anfragen von ausgetretenen Versicherten, welche die Previs beauftragen, Nachforschungen für eine bestimmte Zeitperiode (mehr als 3 Jahre nach Austritt) zu betreiben, kann ein Kostenbeitrag in Rechnung gestellt werden. Der Kostenumfang wird dem Versicherten im Voraus mitgeteilt.

Mehraufwände, welche der Previs entstehen, wenn Mutationsmeldungen zu spät durch die Anschlüsse gemeldet werden, können den Anschlüssen gemäss Art. 7, 12 und 40 gemäss Vorsorgereglement in Rechnung gestellt werden.

Kosten für den Beizug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden und ausserordentliche Dienstleistungen werden dem Anschluss gemäss dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 8 Kosten für die Vermögensverwaltung

Die Kosten für die Vermögensverwaltung richten sich nach dem Aufwand. Sie werden zu Lasten des Vermögensertrages des Vorsorgewerks des Anschlusses beglichen.

Art. 9 Berechnung Fehlbetrag und Durchführung Gesamt- resp. Teilliquidation

Erstellen der Berechnung eines Fehlbetrages auf Anschlussebene unter der Annahme, dass der Tatbestand einer Teilliquidation gemäss Teilliquidationsreglement eintritt.

nach Aufwand, mindestens CHF 250

Bei der Durchführung einer Gesamt- oder Teilliquidation gemäss Teilliquidationsreglement werden dem Anschluss Kostenbeiträge nach effektivem Aufwand gemäss Art. 7 belastet.

Aufwendung Dritter

Art. 10 Verrechnung an Verursacher

Kosten für spezielle Aufwendungen von Dritten (zum Beispiel Aufsichtsbehörde, Pensionsversicherungsexperte, Revisionsstelle, Grundbuchamt, Anwalt usw.) werden den Verursachern (versicherte Person, Anschluss) in Rechnung gestellt.

Ist unklar oder strittig, wer als Verursacher gilt, ist die Rechnung durch den Anschluss zu begleichen.

Fakturierung

Art. 11 Rechnungstellung der Kosten

¹ Werden die personengebundenen Kosten gemäss Art. 2 den Anschlüssen verrechnet, so geschieht dies mit den ordentlichen monatlichen Beitragsrechnungen.

² Die Kostenbeiträge des Anschlusses sowie Kosten von Dritten werden dem Anschluss in Rechnung gestellt.

Art. 12 Fälligkeit und Verzug

Die Kostenbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Der Verzug und seine Folgen richten sich nach Art. 102 ff Obligationenrecht.

Übrige Bestimmungen

Art. 13 Lücken im Reglement/Anpassung des Reglements

¹ Bei fehlenden Bestimmungen im Reglement ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Vorsorgezweck entsprechende Regelung zu treffen.

² Der Stiftungsrat kann das Reglement jederzeit an veränderte Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anpassen.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 11. März 2022 beschlossen und tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2018.

Bern, 11. März 2022

Previs Vorsorge

Der Stiftungsrat

Previs Vorsorge | Brückfeldstrasse 16 | Postfach
CH-3001 Bern | T 031 963 03 00 | F 031 963 03 33
info@previs.ch | www.previs.ch

● ethos^{member}